

DE -

Mitglied der IHK Heilbronn-Franken

DE -

Mitglied der IHK Ulm

An den Petitionsausschuss
des Landtags von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 3
DE - 70173 Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reichen wir als Zwangsmitglieder der IHKn Ulm und Heilbronn die nachfolgende Petition ein.

Die Petition richtet sich gegen permanente und strukturelle Aufgabenüberschreitung durch Industrie- und Handelskammern in Ulm und Heilbronn.

So hat die IHK Heilbronn 1 Millionen Euro für die Unterstützung der Universität Heilbronn bereitgestellt, und unterstützt einen Flughafen mit 150.000,00 Euro. Letzteres obendrein, obwohl ein Mitglied der Vollversammlung angeboten hat, dies zu übernehmen und die IHK zu entlasten.

Die IHK Ulm hat 700.000,00 Euro für Straßenbaumaßnahmen bereitgestellt und alimentiert einen Bildungsfonds mit ca. 2 Millionen Euro.

All diese Ausgaben sind durch das IHK-Gesetz nicht gedeckt. Unser IHK-Beitrag wird zur Zweitsteuer und wir als Unternehmer in unzulässiger Weise finanziell belastet, wenn dieser Praxis der Kammern nicht Einhalt geboten wird.

Ganz offensichtlich funktioniert die Rechtsaufsicht durch das baden-württembergische Wirtschaftsministerium aufgrund "zu großer Nähe" nicht (ausreichend). In anderen Bundesländern, Bayern und Schleswig-Holstein, gibt es bereits durch die dortigen Rechnungshöfe Hinweise auf sachfremden Umgang und eine mangelnde Rechtsaufsicht. Bis heute wurde noch niemals eine baden-württembergische IHK durch den Landesrechnungshof geprüft.

Die Hoffnung der Petenten besteht nun u.a. darin, dass der baden-württembergische Landtag beschließen möge, den Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg gemäß § 88 Abs. 3 LHO zu beauftragen, sich gutachterlich zum Umgang der Industrie- und Handelskammern mit den ihnen anvertrauten Pflichtbeiträgen und der Qualität der durch das Wirtschaftsministerium ausgeübten Rechtsaufsicht zu äußern. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom Juli 2009 ist nun rechtsgültig festgestellt, dass die Rechnungshöfe das Recht zur Prüfung der Kammern haben (BVerwG 8 C 5.09).

Insgesamt wird darum gebeten, festzustellen, dass Ausgaben wie die oben geschilderten nicht vom Kammergesetz gedeckt sind und daher eine unzulässige Belastung der Petenten durch deswegen zu hohen Kammerbeiträgen besteht.

GmbH)

t e.K.)

Anlagen

- Bericht des Rechnungshofes Schleswig-Holstein über die Qualität der Rechtsaufsicht
- Sonderbericht des Obersten Bayerischen Rechnungshofes über die Behinderung des Hofes bei der Prüfung der IHK Augsburg
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Prüfung einer IHK durch einen Landesrechnungshof
- Berichte über die o.a. Aufgabenüberschreitungen der IHKn Ulm und Heilbronn
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich Aufgabenbegrenzung der IHKn